

Gastweiser Schulbesuch an Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren

Hinweise für Erziehungsberechtigte zur Antragstellung

Zwingende persönliche Gründe, die eine Antragstellung rechtfertigen können, sind insbesondere:

- ❖ Die Schülerin/der Schüler ist während des laufenden Schuljahres umgezogen und soll in der gewohnten Klassengemeinschaft bleiben.
- ❖ Die Schülerin/der Schüler wird während des laufenden Schuljahres umziehen und soll bereits ab Beginn des Schuljahres die zukünftige Sprengelschule besuchen (*Kopie des Miet- oder Kaufvertrages ist dem Gastschulantrag beizulegen*).
- ❖ Sie sind als Elternpaar/Alleinerziehende(r) berufstätig und deshalb verhindert, das Kind außerhalb der Unterrichtszeit selbst zu betreuen. Das Kind soll daher im Gastschulsprengel betreut werden (*Arbeitsbestätigung des/der Erziehungsberechtigten, bei dem/der das Kind lebt, und eine unterschriebene Bestätigung der Betreuungsperson, mit Angabe der Adresse der Betreuungsperson, ist dem Gastschulantrag beizulegen*).
- ❖ Die Schülerin/der Schüler soll im Gastschulsprengel einen Hort besuchen, da der Hort an der Sprengelschule nicht mehr aufnahmefähig ist. Zunächst suchen Sie jedoch bitte in jedem Fall einen Hortplatz an der oder im Bereich der Sprengelschule (*Absage des Sprengelhorts/der Sprengelhorte und Zusage des Gastschulhorts sind dem Gastschulantrag beizulegen*).

- ❖ Die Schülerin/der Schüler soll im Gastschulsprengel eine Mittagsbetreuung besuchen, da die Mittagsbetreuung an der Sprengelschule nicht mehr aufnahmefähig ist (*Absage der Mittagsbetreuung der Sprengelschule und Zusage der Mittagsbetreuung der Gastschule sind dem Gastschulantrag beizulegen*).
- ❖ Die Schülerin/der Schüler soll im Gastschulsprengel eine offene Ganztagsklasse besuchen, da die Ganztagsklasse an der Sprengelschule nicht mehr aufnahmefähig ist (*Absage der Sprengelganztagsklasse und Zusage der Ganztagsklasse an der Gastschule sind dem Gastschulantrag beizulegen*).
- ❖ Die Schwester/der Bruder besucht bereits dieselbe Grundschule als Gastschule.

Folgende Kriterien können z.B. nicht als zwingende, persönliche Gründe anerkannt werden:

- ❖ Das Kind hat einen Kindergarten besucht, der im Bereich der Gastschule liegt.
- ❖ Freunde und Spielkameraden des Kindes besuchen die Gastschule.
- ❖ Ein längerer Schulweg, wenn nicht besondere, nachgewiesene Umstände vorliegen, da alle Kinder, die am Rande eines Schulsprengels wohnen, einen etwas weiteren Schulweg als andere Mitschüler haben.
- ❖ Eine Schulwegbegleitung, wenn nicht besondere, nachgewiesene Umstände vorliegen.
- ❖ Das Kind hat an der Gastschule einen "Vorkurs Deutsch" besucht.
- ❖ Pauschale Angaben wie "aus pädagogischen Gründen".
- ❖ Persönliche Vorbehalte gegen die Sprengelschule und deren Lehrpersonal.

Mittelschulverbände im Stadtgebiet Augsburg

Über einen Schulwechsel innerhalb eines Mittelschulverbands in der Stadt Augsburg entscheidet die zuständige Verbundkoordinatorin oder der zuständige Verbundkoordinator. Setzen Sie sich bitte hierzu mit Ihrer derzeitigen Mittelschule in Verbindung.

Andere Wohnortgemeinde der Schülerin/des Schülers

Hat die Schülerin/der Schüler ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebiets der Stadt Augsburg, entscheidet über ein Gastschulverhältnis die Wohnortgemeinde. Wenden Sie sich daher zur Antragstellung an die Sprengelschule oder Gemeindeverwaltung des Wohnorts des Kindes.

Klassenkapazitäten

Trotz des Vorliegens von zwingenden persönlichen Gründen für einen gastweisen Schulbesuch kann eine Genehmigung durch die Stadt Augsburg nur erteilt werden, wenn die beantragte Gastschule für sprengelfremde Schülerinnen/Schüler auch aufnahmefähig ist. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit Ihres Antrags für das zukünftige Schuljahr, aufgrund des Klassenbildungsverfahrens, in der Regel erst im Zeitraum Juni bis August getroffen werden kann.

Verfahrenshinweise

- Der Gastschulantrag ist von den Erziehungsberechtigten mit einer Begründung und allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Sprengelschule abzugeben. Die Sprengelschulen leiten, nach der Stellungnahme der Schulleitung, den Antrag an die beantragte

Gastschule weiter. Nach deren Stellungnahme wird der Antrag von dort an das Schulverwaltungsamt zur Entscheidung weitergegeben.

- Anträge zur Einschulung (zukünftige Erstklasskinder) können erst am Tag der Schulanmeldung gestellt werden. Diese Anträge sollen zwischen dem Tag der Schulanmeldung und der darauf folgenden Woche an den zuständigen Sprengelschulen gestellt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit Ihres Antrags aufgrund des Klassenbildungsverfahrens oftmals erst im Zeitraum Juni bis August getroffen werden kann.
- Die Anträge müssen so rechtzeitig vor Schuljahresbeginn gestellt werden, dass eine termingerechte Entscheidung durch das Schulverwaltungsamt der Stadt Augsburg für das kommende Schuljahr gewährleistet werden kann. Kurz vor bzw. während der Sommerferien ist eine abschließende Bearbeitung regelmäßig nicht mehr möglich.
- Beachten Sie bitte auch, dass der Schulbetrieb in den Ferienzeiten nicht oder nur eingeschränkt stattfindet.

Auch wichtig:

Mit der Genehmigung des Gastschulbesuchs ist kein Beförderungsanspruch verbunden. Eventuell anfallende Beförderungskosten sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

Die angegebene Begründung muss mit den im Antragsformular aufgeführten Nachweisen belegt werden.

Lückenhaft ausgefüllte Anträge, nicht unterschriebene Anträge oder Anträge ohne entsprechende Nachweise können nicht angenommen und bearbeitet werden.

Unsere Hinweise zum Datenschutz bei Gastschulangelegenheiten finden Sie hier:

https://www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/bildung_wirtschaft/bildungsportal/verwaltung_beratung/verwaltungseinrichtungen/pdf/Gastschulbescheid_AnI_Datenschutz_Antrag2018_Endf.pdf